

GZ. Senat 432 - 2020/21

**universität
wien**

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9, Legistik
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

Senatsvorsitzender

o. Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor Schwarz

p. A. Büro des Senats: HR Dr. Nicola Roehlich
Universitätsring 1, A-1010 WienT +43 (1) 4277-12921, eFax +43 (1) 4277-812901
senat@univie.ac.at
michael.schwarz@univie.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. Mai 2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden;

Bezug: GZ. 2021 – 0.723.953
XXVII-115/ME
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat der Universität Wien gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden, die folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung

Die vorliegende Novelle greift einmal mehr in die den Universitäten verfassungsgesetzlich verankerte umfassende Autonomie ein.

Artikel 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002**§ 51 Abs 1 Z 23: Akademischer Grad:**

Die Festlegung der akademischen Grade ist eine Kompetenz der Senate (§ 25 Abs. 1 Z 11 UG). Die Festlegung von akademischen Graden für die außerordentlichen Studien im Gesetz ist ein Eingriff in diese Kompetenz.

Die Bezeichnung „Bachelor/Master of Continuing Education“ ist missverständlich, da der akademische Grad leicht mit dem „Bachelor/Master of Education“ verwechselt werden kann, und er ist international nicht verständlich, weil diese Bezeichnung eine*n Fachfrau*mann in Weiterbildung impliziert.

§ 54 Abs 3: Entfall der Quereinsteigerregelung:

Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Masterstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach an den Universitäten wird gestrichen und ist nunmehr ausschließlich den Pädagogischen Hochschulen vorbehalten. Dies widerspricht den

Grundsätzen für die Master-Lehramtsausbildung im Sekundarbereich, da insb. Masterstudien an den Universitäten zu verorten sind.

§ 56 Abs 2 Gleichwertigkeit der ao Bachelor bzw. Masterstudien mit ordentlichen Studien:

Die Erhöhung der Durchlässigkeit der tertiären Studien ist grundsätzlich zu begrüßen.

Da die Allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu ao. Bachelorstudien auch durch einschlägige Berufsqualifikation vermittelt wird und der Abschluss eines außerordentlichen Bachelorstudiums den Zugang zu einem ordentlichen Masterstudium ohne näheren Fachbezug und in weiterer Folge zu einem Doktoratsstudium ermöglicht, ist diese Durchlässigkeit, vor allem ohne die Möglichkeit, ggf. Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, problematisch.

§ 56 Abs 8: Akademische Grade:

Die Unterscheidung zwischen außerordentlichen und ordentlichen Studien aus dem Bereich der Rechtswissenschaften ist wegen des vorgesehenen fast gleichlautenden akademischen Grades (LL.M) nur minimal gegeben.

Nochmals wird auf die Beschneidung der Kompetenz des Senats, akademische Grade festzulegen (siehe § 25 Abs 1 Z 11 UG), hingewiesen.

Nicht ganz klar ist auch das Verhältnis zwischen § 54 Abs 8 und § 25 Abs 1 Z 11 UG.

§ 66 Abs 3a Verlängerung der StEOP:

Die Verlängerung der StEOP ist prinzipiell zu begrüßen. Wünschenswert wäre eine dauerhafte Eingangs- und Orientierungsphase, die auf Erkenntnissen der laufenden Evaluierungen beruht.

Die Universität hat sicherzustellen, dass im 1. Semester 30 ECTS jedenfalls möglich sind. Sollte diese Maßnahme Änderungen von Curricula erfordern, so sind entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen, da das Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. Oktober 2021 vorgesehen ist.

§ 70 Abs 1 Zulassungsvoraussetzungen:

Auch berufliche Qualifikation ermöglicht den Zugang zu ao. Bachelorstudien, die gleichwertig mit ordentlichen Bachelorstudien sind.

- Ad Zulassung Bachelorstudien: die vorgesehene Regelung ist zu unflexibel. Es wird die Formulierung „allgemeine Universitätsreife **und**/oder eine einschlägige berufliche Qualifikation“ vorgeschlagen.

Dass der*die Bundesminister*in die beruflichen Qualifikationen in einer Verordnung festlegen kann, ist grundsätzlich sinnvoll, da die Vorgaben österreichweit Geltung haben, sie stellt aber wieder einen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar.

- Ad Zulassung Masterstudien: Es ist unklar, welche Bachelorstudien (ordentliche und/oder außerordentliche) zur Zulassung zum außerordentlichen Masterstudium berechtigen. Nach dem Wortlaut der Regelung wird nicht auf eine fachliche Einschlägigkeit des jeweiligen Bachelorstudiums abgestellt, sondern es berechtigt generell der Abschluss jedes Bachelorstudiums unabhängig vom Fachgebiet zur Zulassung zu jedem außerordentlichen Masterstudium. Die Einbeziehung der Fachbezogenheit (wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt) in die Zulassungsprüfung zu außerordentlichen Masterstudien ist zu ermöglichen oder sogar darauf abzustellen.

§ 76 Abs 4: Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

Auf Grund der Vielzahl von anerkannten Religionsgemeinschaften und Kirchen ist diese Bestimmung in der Praxis schwer umsetzbar. Es wird vorgeschlagen, in das Gesetz die zu berücksichtigenden Feiertage explizit aufzunehmen oder auf das Feiertagsruhegesetz zu verweisen.

§ 143 Abs 87 Inkrafttreten

Die Divergenz zwischen Gesetz und Erläuterungen hinsichtlich der Berechtigung auf Einrichtung von ULGs nach derzeit geltendem Recht ist aufzuklären.

Artikel 4 – Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes**§§ 1 Abs: 2 Z 4, 3 Abs. 3 Z 12, 9 Abs. 1 Z 15, 19 Abs. 3 und 26a Bestimmungen zu Studien zur Weiterbildung**

Mit der Aufnahme von Qualitätssicherungsbestimmungen wird ein neues Überprüfungsverfahren für außerordentliche Studien im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz verankert. Zwar bleibt die Kompetenz zur Einrichtung dieser Studien bei den Universitäten, doch kann anlassbezogen ein hoheitliches (!) Überprüfungsverfahren einzelner Studien durch die AQA durchgeführt werden, das bis hin zur Untersagung des Studiengangs führen kann. Dies stellt einen Systembruch dar, da die AQA mit der Durchführung von Systemaudits des universitätsinternen Qualitätssicherungsmanagementsystems beauftragt war. Im UG ist bereits eine interne Qualitätssicherung vorgesehen; weshalb die Qualitätssicherung von ordentlichen und außerordentlichen Studien unterschiedlich geregelt werden soll, erschließt sich nicht, und das nun vorgesehene Instrument der „externen studiengangsbezogenen Überprüfung“ scheint auch mit der verfassungsrechtlich eingeräumten Autonomie der Universitäten nicht in Einklang zu stehen. Daher wird die Verankerung der Qualitätssicherung von außerordentlichen Studien im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz abgelehnt, da mit den Bestimmungen im UG das Auslangen gefunden werden kann, zumal die interne Qualitätssicherung für ULGs durch die UG-Novelle explizit vorgesehen wird.

Der Senat der Universität Wien ersucht um Berücksichtigung seiner Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Viktor Schwarz